

Allgemeine Abonnementsbedingungen.

Telephon *Luzern*

und damit telephonisch verbundene Netze.

1. Die eidgenössische Telegraphenverwaltung stellt in einem von dem Abonnenten bezeichneten und zweckentsprechenden Lokale ein Mikro-Telephon auf und verbindet dasselbe mit der Zentral-Telephonstation, welche auf Verlangen die Verbindungen mit den übrigen Abonnenten direkt oder durch die Vermittlung anderer Zentralstationen herstellt.

2. Die Zentralstation wird täglich von Morgens 7, bezw. 8 Uhr bis Abends 9 Uhr behufs Herstellung der gewünschten Verbindungen zur Verfügung stehen; für kleinere Netze können diese Dienststunden reduziert werden.

Ueber die eventuelle Einführung eines Nachtdienstes und die Beschränkung des Sonntagsdienstes wird eine weitere Verfügung vorbehalten.

3. Die Telegraphenverwaltung verpflichtet sich, die ganze Einrichtung fortwährend in betriebsfähigem Zustande zu erhalten und allfällig eintretende Betriebsstörungen innert möglichst kurzer Frist zu heben. Dagegen hat der Abonnent für die Kosten derjenigen Reparaturen einzustehen, welche durch sein eigenes Verschulden veranlaßt werden.

Während der Dauer einer Störung kann der Abonnent die Apparate eines in der Nähe wohnenden Mitabonnenten benutzen, insofern der letztere hiezu seine Einwilligung gibt.

Dauert eine ohne Verschulden des Abonnenten eingetretene Störung länger als 8 Tage, so wird dem Abonnenten für die weitere Dauer das Betreffniß des Abonnementspreises erlassen, bezw. zurückvergütet.

4. Die Telegraphenverwaltung übergibt den Abonnenten ein Abonnenten-Verzeichniß und vervollständigt und berichtigt dasselbe so oft eingetretene, erhebliche Aenderungen dieß wünschbar machen.

5. Wünscht ein Abonnent während der Dauer seines Abonnements die Versetzung der Apparate an einen andern Platz oder in ein anderes Lokal, so hat er die daherigen Kosten an die Telegraphenverwaltung zu vergüten.

6. Der Abonnent darf die Einrichtung in der Regel nur für seinen eigenen familiären oder geschäftlichen Verkehr mit den übrigen Abonnenten benutzen. Ausnahmsweise ist es ihm jedoch gestattet, in dringenden Fällen die Einrichtung im Interesse der übrigen Hausbewohner zu verwenden; er darf aber hiefür keinerlei Vergütung irgend welcher Art beziehen.

7. Der Abonnent kann die telephonische Verbindung mit dem Telegraphenbureau, insofern eine solche besteht, zur Aufgabe und zum Empfang von Telegrammen benutzen, vorausgesetzt, daß er dem Telegraphenbureau die Bezahlung der reglementarischen Telegraphentaxen nebst einer Zuschlagstaxe von 10 Cts. für jedes aufgebene oder empfangene Telegramm zum Voraus sicher stellt.

In gleicher Weise kann der Abonnent durch das Telegraphenbureau Mittheilungen irgend welcher Art an beliebige nicht abonnirte Personen im Gemeindebezirk gelangen lassen, wofür er eine Grundtaxe von 10 Cts. und eine Worttaxe von 1 Ct., mit Abrundung auf 5 Cts., zu entrichten hat. Die gleiche Taxe zahlt auch derjenige, welcher einem Abonnenten durch das Telegraphenbureau eine Mittheilung zugehen lassen will.

8. Es ist dem Abonnenten untersagt, die Apparate auseinander zu nehmen, oder an denselben, sowie an den Zuleitungen irgend etwas zu verändern.

Im Falle von Betriebsstörungen hat er sofort die Zentralstation zu benachrichtigen, welche dann für deren Hebung sorgen wird.

9. Zusatzapparate irgend welcher Art dürfen nur durch die Verwaltung im Abonnementswege aufgestellt werden.

10. Der Abonnent hat dafür zu sorgen, daß die Zuleitung der für seine Einrichtung bestimmten Drähte in das von ihm bezeichnete Lokal ungehindert und ohne Entschädigung stattfinden kann, soweit dieß das Haus betrifft, in welchem seine Telephonstation errichtet werden soll. Der Abonnent verpflichtet sich ferner, die ihm eigenthümlich angehörenden Immobilien zur Anbringung von andern Trägern oder Stangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, jedoch unter Vorbehalt der Vergütung des etwa entstehenden wirklichen Schadens.

11. Der Abonnementspreis für den Verkehr der Abonnenten des nämlichen Netzes unter sich beträgt jährlich Fr. 150.

Ausnahmsweise kann derselbe für Staats-, Gemeinde- und Wohlthätigkeits-Anstalten auf Fr. 100 ermäßigt werden.

12. Wünscht Jemand, mit Umgehung der Zentralstation, eine ständige Verbindung zwischen zwei Lokalen, so beträgt der Abonnementspreis jährlich Fr. 120. Für Staats-, Gemeinde- und Wohlthätigkeits-Anstalten kann die Gebühr auf Fr. 100 ermäßigt werden.

13. Es werden ebenfalls Abonnemente mit Zweigverbindungen eingerichtet. Der Abonnementspreis für eine Zweigverbindung beträgt Fr. 70, jede weitere Zweigverbindung, insofern sie mit der Zentralstation soll verkehren können, kostet Fr. 100.

Eine Preisermäßigung von Fr. 20 tritt ein für jede Zweigverbindung im nämlichen Hause oder in einem mit demselben geschäftlich und territorial unmittelbar zusammenhängenden Gebäude, insofern die Entfernung zwischen den beiden Stationen 500 Meter nicht übersteigt.

14. Anderweitige von den Abonnenten etwa gewünschte Kombinationen werden in jedem einzelnen Falle je nach Umständen besonders taxirt.

15. Uebersteigt die Länge irgend einer Verbindung zwei Kilometer, so tritt eine verhältnismäßige Erhöhung des Abonnementspreises ein.

16. Für diejenigen Fälle, wo die Verbindung mit der Zentralstation durch eine besondere Vermittlungsstation stattfinden muß, können die vorstehenden Bedingungen entsprechend abgeändert werden.

17. Für die von einem Abonnenten verlangte Verbindung mit einem Abonnenten eines andern Netzes hat ersterer eine besondere Taxe von 20 Cts. für je 5 Minuten der Gesprächsdauer zu entrichten.

Eine Abänderung dieser Taxe durch die zuständige Behörde bleibt jedoch vorbehalten.

18. Alle Abonnementsgebühren sind in halbjährlichen Raten auf 1. Januar und 1. Juli zum Voraus zu entrichten.

Die in Art. 7 und 17 erwähnten Taxen, sowie die Verlegungskosten (Art. 5) werden am Ende jeden Monats einkassirt.

19. Das Abonnement ist für den Abonnenten für die Dauer von zwei Jahren verbindlich; die Gebühreberechnung beginnt mit dem Tage der Inbetriebsetzung.

Die eidg. Verwaltung kann jedoch den Vertrag jederzeit kündigen, wenn

a) das Telephonnetz einer Reorganisation unterzogen wird,

b) der Abonnent irgend eine der vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt. In diesem Falle hat der Abonnent keinen Anspruch auf Rückerstattung des etwa bereits bezahlten Abonnementspreises.

Nach Ablauf der ersten 2 Jahre bleibt es beiden kontrahirenden Parteien freigestellt, jederzeit auf Ende eines Monats zurückzutreten, vorausgesetzt daß die zurücktretende Partei die andere wenigstens einen Monat zum Voraus hiervon in Kenntniß setze.

20. Im Falle der Aufhebung eines Abonnements übernimmt die Telegraphenverwaltung in ihren Kosten die Beseitigung der Apparate und Zuleitungen und es bleiben alle von ihr gelieferten Gegenstände ihr freies Eigenthum.

Dagegen übernimmt der Abonnent diejenigen Reparaturen an der von ihm benutzten Gebäulichkeit, welche durch die Anlage seiner Station veranlaßt wurden.

21. Ausnahmefälle vorbehalten, in welchen die Verwaltung die Ablehnung für angemessen erachtet, bleibt das Recht zum Abonnement Jedermann zugesichert; indessen kann in denjenigen Fällen, wo die Zuleitung oder Einführung der Drähte außergewöhnliche Schwierigkeiten und Kosten verursacht, ein angemessener Beitrag beansprucht werden.

Bern, den 7. September 1885.

Das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement:



Besondere Bedingungen.

Auf Grund der vorstehenden Bedingungen übernimmt *für* Unterzeichnete.....

Regierungsrath des Kantons Luzern

Abonnement zu 150 Fr. nach Art. 11

" " 120 " " " 12

" " " " " 13 und 14

für nachbezeichnete 3 Lokal.....

1 Gratis-Abonnement

Total — Franken

Luzern, den *31. August* 188*5*.



Maurus von Rappin Regierungsrath;

Unterschrift:

Der Statthalter: *J. Schwegler*

Der Staatsschreiber: *Emil Frey*

Mit der Zentralstation zu verbindende Lokale

*Regierungsrathsgebäude
(Zimmer des Weibels)*

Lokal für Zweigstation (Art. 13)

Direkt zu verbindende Lokale (Art. 12)